

**Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume und Hecken in der
Gemeinde Wansleben am See
(Baum- und Heckenschutzsatzung, BHSS)**

Auf Grund des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG-LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S.108), zuletzt geändert durch 2. Änderungsgesetz vom 27.01.1998 (GVBl. S.28), in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152), wird folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:	§ 1	Schutzzweck
	§ 2	Geltungsbereich
	§ 3	Geschützte Bäume
	§ 4	Geschützte Hecken
	§ 5	Verbotene Maßnahmen
	§ 6	Anordnung von Maßnahmen
	§ 7	Ausnahmen und Befreiungen
	§ 8	Ersatzpflanzungen
	§ 9	Folgenbeseitigung
	§ 10	Zuschüsse
	§ 11	Verwaltungsgebühren
	§ 12	Betreten von Grundstücken
	§ 13	Ordnungswidrigkeiten
	§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- und Heckenbestand geschützt um:
 - a) die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
 - b) das Orts- und Landschaftsbild zu gestalten und zu pflegen,
 - c) schädliche Einwirkungen auf die Naturgüter abzuwehren,
 - d) das Kleinklima und die Luftqualität zu verbessern,
 - e) den Artenreichtum und die natürliche Lebensgemeinschaft zu erhalten,
 - f) die Naherholung zu sichern.
- (2) Die geschützten Bäume und Hecken sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baum- und Heckenbestandes in der Gemarkung Wansleben am See im öffentlichen und privaten Bereich.
- (2) Öffentlicher Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Privater Bereich im Sinne dieser Satzung sind alle Grundstücke außerhalb des öffentlichen Bereichs.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für:
 - a) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,
 - b) Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,
 - c) erwerbsmäßige Gärtnereien,
 - d) erwerbsmäßig betriebene Obstanlagen.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Bäume sind Holzpflanzen, deren Hauptspross sich gar nicht oder erst in bestimmter Höhe verzweigt.
- (2) Im öffentlichen Bereich sind:
 - a) alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 12 Zentimetern aufweisen, gemessen 100 Zentimeter über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - b) mehrstämmige Bäume geschützt, wenn ein Stamm die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2a erfüllt,
 - c) Baumalleen generell geschützt,
 - d) Bäume in Parks geschützt.
- (3) Im privaten Bereich sind:
 - a) alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern aufweisen, gemessen 100 Zentimeter über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - b) mehrstämmige Bäume geschützt, wenn ein Stamm die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3a erfüllt,
 - c) Nutzgehölze stehen nur unter Schutz, wenn es sich um besonders orts- und landschaftsprägende Exemplare handelt und ihr Stammumfang mindestens 100 Zentimeter aufweist. Derartige Exemplare werden gekennzeichnet. Zu den Nutzgehölzen zählen auch Walnuss und Esskastanie.
- (4) Ein einmal bestehender Schutzstatus wird beim Wechsel vom öffentlichen in den privaten Bereich nicht zurückgenommen.
- (5) Die geschützten Bäume werden in einem Kataster erfasst, welches laufend zu aktualisieren und als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Geschützte Hecken

- (1) Hecken sind linienhafte, gehölzbestandene Flächen, die von heimischen Baum- und Straucharten gebildet werden.
- (2) Im öffentlichen Bereich sind alle Hecken, auch geschnittene Zierhecken, die nur aus einer Gehölzart bestehen, ab 10 m² geschützt.
- (3) Im privaten Bereich sind alle Hecken ab 15 m² geschützt. In Form geschnittene Zierhecken werden nicht unter Schutz gestellt, es sei denn, dass diese Hecken eine für das Orts- und Landschaftsbild prägende Gestalt besitzen. Diese Hecken werden gekennzeichnet. Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde ist dazu zu hören.
- (4) Ein einmal bestehender Schutzstatus wird beim Wechsel vom öffentlichen in den privaten Bereich nicht zurückgenommen.
- (5) Die geschützten Hecken werden in einem Kataster erfasst, welches laufend zu aktualisieren und als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Schädigungen sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

Auf Vorschlag der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ können angeordnet werden:

- a) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege schutzwürdiger Bäume und Hecken im Sinne des § 1. Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde ist dazu zu hören.
- b) Ersatzpflanzungen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen zu den Verboten des § 5 sind schriftlich unter Darlegung der Gründe in der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ zu beantragen.
- (2) Von den Verboten nach § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:
 - a) Personen oder Sachen gefährdet sind und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbaren Aufwand zu beheben ist,
 - b) die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist,
 - c) eine unzumutbare Beeinträchtigung vorliegt, insbesondere Gebäude und Bauwerke so beeinträchtigt werden, dass eine übliche Nutzung nur eingeschränkt möglich ist.
- (3) Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Der Naturschutzbeauftragte der Gemeinde ist dazu zu hören.
- (4) Bei Ausnahmen und Befreiungen werden dem Antragsteller Ersatzpflanzungen auferlegt.
- (5) Die Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung wird innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang dem Antragsteller bekannt gegeben. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Nach § 7 Abs. 4 sind Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen.
- (2) Als Ersatzpflanzung gilt eine mindestens 2 mal verpflanzte Pflanze gleicher Art einer anerkannten Baumschule.
- (3) Die Pflanzkosten trägt der Antragsteller.
- (4) Zwei Jahre nach der Ersatzpflanzung ist der Anwacherfolg der Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ schriftlich mitzuteilen. Sollte der Erfolg nicht gegeben sein, ist das Verfahren zu wiederholen.
- (5) Die Ersatzpflanzungen sind in ihrem Bestand geschützt.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 5 dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderhandelt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach den Festlegungen des § 8.

§ 10 Zuschüsse

- (1) Bei der Anordnung von Maßnahmen nach § 6a kann ein Zuschuss beantragt werden. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahmen an die Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ zu stellen.

- (2) Die angeordneten Maßnahmen sind von Fachfirmen durchführen zu lassen. Die Kosten werden zu 50% von der Gemeinde getragen. Der Zuschuss wird vorrangig aus dem gemeindlichen Sonderkonto „Gehölzschutz“ gewährt.

§ 11 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand, beträgt aber höchstens 100,00 DM bzw. ab 01.01.2002 höchstens 50 Euro pro Beantragung und Grundstück.
- (2) Die Gebühr ist auf das gemeindliche Sonderkonto „Gehölzschutz“ einzuzahlen.

§ 12 Betreten von Grundstücken

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung sind Beauftragte berechtigt, Grundstücke zu betreten und notwendige Maßnahmen durchzuführen. Die Beauftragten haben sich auszuweisen.
- (2) Beauftragte werden durch den Gemeinderat bestellt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA handelt ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung, wer ..
vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) dem Schutzzweck nach § 1 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 5 verbotene Maßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken vornimmt,
 - c) die Durchführung von angeordneten Maßnahmen unterlässt,
 - d) Ersatzpflanzungen nicht durchführt,
 - e) die erteilten Nebenbestimmungen nach § 7 Abs. 5 nicht erfüllt,
 - f) das Betreten von Grundstücken nicht gestattet oder verhindert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 DM bzw. ab 01.01.2002 bis 2500 Euro durch die Verwaltungsgemeinschaft „Seegebiet Mansfelder Land“ geahndet werden.
- (3) Die Geldbuße ist dem gemeindlichen Sonderkonto „Gehölzschutz“ zuzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Satzung über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der Bäume und Hecken in der Gemeinde Wansleben am See vom 24.10.1995 außer Kraft.

ausgefertigt

Wansleben am See, den 12.06.01

Schiemann
Bürgermeister

